

Erght an:
Alle BVA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Leitner

Durchwahl
3650

Datum
09.03.2020

RUNDSCHREIBEN 022/2020

Steuerrecht	Beitragsgrundlagen	
Betrifft: Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung: Mit März läuft der sanktionsfreie Übergangszeitraum aus		Frist:

Die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) stellt eine einmalige und in dieser Größenordnung noch nie dagewesene Änderung der Melde- und Abrechnungsmodalitäten in der Sozialversicherung dar. Dabei wurden auch die Sanktionen für Meldeverstöße neugestaltet. Anstelle der bisherigen Beitragszuschläge und Ordnungsbeträge treten Säumniszuschläge. Nur mehr im Betretungsfall bei Nicht-Anmeldung vor Arbeitsantritt droht nach wie vor ein Beitragszuschlag, der mit 01.01.2019 deutlich gesenkt wurde.

Die WKÖ konnte einen sanktionsfreien Übergangszeitraum bis Ende März 2020 gesetzlich verankern, in welchem keine Säumniszuschläge verhängt wurden (ausgenommen sind Anmeldeverstöße). Dieser sanktionsfreie Übergangszeitraum läuft nun aus. Für Meldeverstöße ab 01.04.2020 können daher Säumniszuschläge verhängt werden. Wir ersuchen die Betriebe jetzt noch sorgfältiger darauf zu achten, dass bei sämtlichen Melde- und Abrechnungsvorgängen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Säumniszuschläge drohen beispielsweise dann, wenn die Fristen für die An-/Abmeldung oder Übermittlung der mBGM nicht eingehalten wurden. Auch bei Berichtigung der Beitragsgrundlagen außerhalb der 12-monatigen Rollungsfrist kann ein Säumniszuschlag vorgeschrieben werden. Auf Druck der WKÖ wurde diese sanktions- und verzugszinsfreie Berichtigungsfrist verdoppelt, damit das System praxistauglicher wird.

Wir konnten eine bundesweite Deckelung der Säumniszuschläge mit € 895 (2020) pro Kalendermonat durchsetzen (ausgenommen sind Anmeldeverstöße). Damit wurden die Sanktionen deutlich entschärft. Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass die Sanktionen mit Augenmaß verhängt und die technischen Umstände berücksichtigt werden.

In der Beilage finden Sie ein Informationsschreiben der WKÖ inkl. einer Aufstellung zu Meldeverstößen und Säumniszuschlägen (SZ) nach § 114 ASVG für Selbstabrechner.

Gültig ab/Status:	Beilage: B1 - Infoschreiben WKÖ
-------------------	---

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin